



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Gesundheit

Informationsblatt zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung gem. § 7 Absatz I der Thüringer Verordnung zur fortlaufenden Anpassung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung (Zweite Thüringer SARS- CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-)

Die 2. Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (II. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO oder kurz „Grundverordnung“) beinhaltet die für jedermann geltenden grundlegenden Abstands- und Hygieneregeln in der bestehenden COVID-19-Pandemiezeit.

Was den Bereich der nicht öffentlichen Veranstaltungen anbelangt, hat der Unstrut-Hainich-Kreis ein spezielles Informationsblatt herausgegeben, das die infektionsschutzrechtlichen Rechte und Pflichten bei nicht öffentlichen Veranstaltungen, vor allem privaten und Familienfeiern erläutert (§ 7 Abs. 3 Grundverordnung).

Das hiesige Informationsblatt fasst die infektionsschutzrechtlichen Pflichten zusammen, die Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen beachten müssen.

1. Jeder Veranstalter einer öffentlichen Veranstaltung muss ein Infektionsschutzkonzept vorhalten, welches den Anforderungen der Grundverordnung genügt.
2. Die Mindestinhalte eines solchen Infektionsschutzkonzeptes werden in § 5 Abs. 3 der Grundverordnung benannt:
 - Kontaktdaten der verantwortlichen Person (Veranstalter, Leiter, Inhaber o.ä.)
 - Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
 - Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel
 - Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
 - Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
 - Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes nach § 1 Abs.1
 - Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
 - Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2, 3 und § 4
 - Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer



Die Branchenregelungen für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen, die das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie herausgegeben hat, untergliedern diese Anforderungen und stellen eine wichtige Arbeitshilfe zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes dar.

Sowohl die Grundverordnung als auch die Branchenregelungen sind in jeweils aktueller Fassung auf den Homepages des Unstrut-Hainich-Kreises (www.unstrut-hainich-kreis.de) und des Thüringer Sozialministeriums (www.tmasqff.de/covid-19) abrufbar.

3. Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen persönlich verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Dazu zählen zum Beispiel Konzerte, Messen, Tagungen, Märkte, Volksfeste und ähnliches.

Zur Abgrenzung: Eine Veranstaltung ist nicht öffentlich, wenn die Teilnahme auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen persönlich verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Beispiele dafür sind vor allem private Feste wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern.

4. Gemäß § 7 Abs. 1 Grundverordnung dürfen folgende Veranstaltungen nur mit einer vorherigen Erlaubnis des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt werden:
 - Volks-, Dorf-, Stadtfeste, Kirmes- und ähnliche öffentliche Veranstaltungen
 - Tanzveranstaltungen mit Zuschauern, sofern es sich nicht um Volkstanzdarbietungen mit festen Gruppen und namentlichen bekannten Teilnehmern oder um kulturelle Tanzveranstaltungen wie Abitur- oder Abschlussbälle handelt,
 - Sportveranstaltungen, soweit es sich nicht um solche handelt, die den Regeln des organisierten Vereinssportes unterliegen.

Die Erlaubnis ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt zu beantragen.

Das Gesundheitsamt wird die Erlaubnis - erforderlichenfalls mit Auflagen - erteilen, wenn ein Infektionsschutzkonzept vorliegt, das den Anforderungen der Grundverordnung genügt und wenn die Veranstaltung nicht besonders geeignet sein sollte, unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern. Andernfalls wird das Gesundheitsamt die Erlaubniserteilung ablehnen.



5. Für die Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 Grundverordnung stellt der Unstrut-Hainich-Kreis auf seiner Homepage ein Antragsformblatt zur Verfügung, das der Erleichterung bei der Antragstellung dient.

Dem Antrag ist das für die konkrete öffentliche Veranstaltung formulierte Infektionsschutzkonzept beizufügen. Die vollständigen und unterschriebenen Unterlagen sendet der Veranstalter/ die verantwortliche Person

per Post an:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
 Fachdienst Gesundheit
 Lindenbühl 28/29
 99974 Mühlhausen

oder per Fax an: +49 3601 - 80 23 83

oder per E-Mail an: gesundheitsamt@lrauh.thueringen.de

Je nach Bedarf gibt das Gesundheitsamt Gelegenheit zur Nachbesserung der Konzeption, bevor es abschließend über den Antrag entscheidet.

6. Allgemeine Fragen zum Verständnis der Grundverordnung und der Branchenregelungen können an die Bürger-Hotline (+49 3601 - 80-11 11) des Unstrut-Hainich-Kreises gerichtet werden.
7. Bitte beachten Sie für den Fall der Erteilung einer Erlaubnis, dass - wie auch bei nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltungen - keine Durchführungssicherheit besteht (Veranstalterrisiko).
 - Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage kann das Gesundheitsamt dazu gezwungen sein, öffentliche Veranstaltungen - auch sehr kurzfristig - zu untersagen.
 - Je nachdem, ob und wie die Grundverordnung inhaltlich verändert werden wird, können sich Konsequenzen für die Realisierbarkeit einer Planung ergeben.



8. **Bitte beachten Sie ferner, dass eine Erlaubnis des Gesundheitsamtes zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung gemäß § 7 Abs. 1 Grundverordnung lediglich eine pandemiebedingte infektionsschutzrechtliche Entscheidung des Gesundheitsamtes darstellt und weder etwaig nötige Genehmigungen anderer Behörden einschließt, noch möglicherweise bestehende Anzeigepflichten gegenüber anderen Behörden entbehrlich macht:**

Gem. § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz sind alle öffentlichen Vergnügungen bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Städte und Gemeinden) eine Woche vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, bei motorsportlichen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern muss die Veranstaltung von der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erlaubt werden. Motorsportveranstaltungen müssen beim Ordnungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises beantragt werden.

Ferner können - je nach Art und Inhalt der Veranstaltung - vor allem gaststättenrechtliche, baurechtliche und straßenverkehrsrechtliche Anforderungen bestehen, die der Veranstalter jeweils hinreichend vor Beginn der Veranstaltung mit der jeweils zuständigen Fachbehörde klären muss, um die Rechtmäßigkeit der Veranstaltung zu gewährleisten.